



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

An die
Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege

25. September 2018

AG-BTHG

Aufgaben der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren,

der nordrhein-westfälische Landtag hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) verabschiedet. Gerne informieren wir Sie über den Sachstand und über unsere aktuellen Planungen für die künftige Aufgabenwahrnehmung im Bereich der **Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.

Die Landschaftsverbände werden insoweit zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe, die in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie im Rahmen der Frühförderung erbracht werden. Die Landschaftsverbände bleiben zuständig für die Leistungen in stationären Einrichtungen sowie zur Betreuung in einer Pflegefamilie.

1.

Das AG-BTHG tritt zwar rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft, das Eingliederungshilferecht im Bundesteilhabegesetz (BTHG) tritt jedoch erst zum **01.01.2020** in Kraft (Art. 26 BTHG). Die für die Landschaftsverbände **neu begründeten Zuständigkeiten** nach dem AG-BTHG - als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung - **gelten erst mit diesem Zeitpunkt**.

2.

Nach dem AG-BTHG sind die Landschaftsverbände für die Leistungen der Eingliederungshilfe an **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien** zuständig (Art. 1 § 1 Abs. 2, Satz 2, Nr. 2). Die diesbezügliche Zuständigkeit wurde bereits mit dem Inklusionsstärkungsgesetz NRW zum 01.07.2016 begründet und wird insoweit mit dem AG-BTHG nunmehr bestätigt.

Wegen der zum damaligen Zeitpunkt diskutierten Bündelung aller Aufgaben der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im SGB VIII hatten die Landschaftsverbände die Aufgabenwahrnehmung zunächst auf die örtlichen Sozialhilfeträger (rück-)delegiert. Beabsichtigt ist, die Heranziehung mit Wirkung vom 01.01.2020 aufzuheben. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen sowie in Pflegefamilien liegt dann (abgesehen von § 35a SGB VIII) in einer Hand.

3.

Nach dem AG-BTHG werden die Landschaftsverbände für die Leistungen der Eingliederungshilfe an **Kinder im Rahmen der Frühförderung** zuständig (Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr.4).

- a) Die Aufgabenübernahme für **Leistungen im Rahmen der Frühförderung** setzt einen Überblick über die derzeitigen Strukturen in NRW voraus. Die letzte flächendeckende Erhebung im Bereich Frühförderung stammt aus dem Jahr 2012. Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG), Köln hat seinerzeit im Auftrag des Landes NRW die Umsetzung der Rahmenempfehlung „Frühförderung“ in NRW evaluiert und im Jahr 2012 seinen Abschlussbericht veröffentlicht.

Es liegen aber keine aktuellen verlässlichen Daten zum Fallvolumen, den Kosten sowie den Strukturen und Prozessen der Leistungsgewährung vor. Wir haben das ISG Köln gewinnen können, die für die anstehende Aufgabenübernahme notwendigen aktuellen Informationen zu den Leistungsstrukturen, Fallzahlen, Haushaltsdaten etc. zu erheben und zu bewerten.

- b) Auf Basis der Bestandserhebung wird in einem nächsten Schritt die Aufgabenübernahme im Detail auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Konzeptes zur künftigen Aufgabenwahrnehmung vorbereitet werden. Die Aufgabenübernahme wollen wir in engem Austausch und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten, aber auch mit Ihnen als

Leistungserbringer, gestalten. Insbesondere wird zu entscheiden sein, inwieweit besondere örtliche Strukturen im Rahmen der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung berücksichtigt werden können und in welchem Umfang und in welcher Form Kooperationen notwendig und sinnvoll sind.

- c) Die bestehenden Vereinbarungen zur Frühförderung nach § 46 SGB IX (Komplexleistung) bestehen unabhängig von den Änderungen durch das BTHG und vom Zuständigkeitswechsel durch das AG-BTHG weiter fort. Für die Frühförderung ist allerdings eine neue Landesrahmenvereinbarung zu schließen, die ggf. Auswirkungen auf die Vereinbarungen der einzelnen Interdisziplinären Frühförderstellen haben könnte.

Bei den Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sind die heilpädagogischen („solitären“) Leistungen z.B. der Frühförderstellen mit Blick auf die Beratungen zum AG-BTHG bisher ausgenommen worden. Hier müssen die Verhandlungen jetzt aufgenommen werden.

In den Kreisen und Städten, in denen die Komplexleistung Frühförderung bisher nicht angeboten wird, müssen für die Einrichtungen die ausschließlich „solitäre“ heilpädagogische Leistungen anbieten, mit Wirkung ab dem 01.01.2020 (zumindest übergangsweise) neue Leistungs- und Entgeltvereinbarungen getroffen werden. Die bisherigen Vereinbarungen behalten zunächst ihre Wirksamkeit, laufen aber nach §139 SGBXII in der Fassung von Art. 12 BTHG zum 31.12.2019 aus. Eine Kündigung dieser Vereinbarungen ist nicht erforderlich. Hier ist die weitere Vorgehensweise – insbesondere die Verständigung über etwaige Übergangslösungen – rechtzeitig zu klären.

Im Ergebnis müssen die Kinder die ihnen zustehenden Leistungen in jedem Fall nahtlos erhalten und dass dafür in den Frühförderstellen notwendige Personal weiter finanziert werden.

4.

Für Kinder mit Behinderung in **Kindertageseinrichtungen** und in der **Kindertagespflege** werden wir unsere LWL-Richtlinienförderung bzw. LVR-FiNK-Pauschale zunächst bis einschließlich des Kitajahres 2019/2020, d.h. bis zum 31.07.2020, fortsetzen. Wir gehen davon aus, dass diese Förderung geeignet ist, die Bedarfe der Kinder mit Behinderung - wie auch in der Vergangenheit - in den allermeisten Fällen abzudecken.

Die zukünftige Leistungsgewährung bzw. die diesbezüglichen Verfahren werden aktuell zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmt.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Wir haben die Sozial- und Jugenddezernentinnen und –dezernenten der Kreise und Kreisfreien Städte – die heutigen Leistungsträger – sowie die Jugenddezernentinnen und –dezernenten der Kreisangehörigen Städte ebenfalls informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Birgit Westers
LWL- Schul- und Jugenddezernentin

i.V.



Lorenz Bahr
LVR-Dezernent Jugend